



Brüssel, den 5. Juni 2020
(OR. en)

8529/20

ECOFIN 466
UEM 220
SOC 385
EMPL 303
COMPET 264
ENV 333
EDUC 240
RECH 226
ENER 198
JAI 470
FSTR 111
REGIO 143
GENDER 90
ANTIDISCRIM 83

BERICHT

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Betr.:	Länderspezifische Empfehlungen: An die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen für 2020 – Billigung

Die Kommission hat dem Rat im Rahmen des Europäischen Semesters 2020 am 20. Mai ihre Vorschläge für an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen (siehe Dok. 8202/20) vorgelegt.

Die 28 Dokumente (ein Dokument für jeden Mitgliedstaat) wurden von den entsprechenden Ausschüssen (Beschäftigungsausschuss, Ausschuss für Sozialschutz, Ausschuss für Wirtschaftspolitik, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Stellvertreterausschuss) geprüft. Bestimmte horizontale Fragen wurden auch in gemeinsamen Sitzungen geprüft, um die Kohärenz der an die verschiedenen Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen sicherzustellen.

In Dokument 8449/20 sind die Entwürfe aller an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen wiedergegeben, wie sie aus den Beratungen der Ausschüsse hervorgegangen sind. Der Entwurf des erläuternden Vermerks zur Regelung "Befolgen oder erläutern", in dem die Begründungen von Änderungen zusammengefasst sind und der den Schlussfolgerungen zur multilateralen Überwachung Rechnung trägt, ist in Dokument 8650/20 enthalten.

Was die Organisation der Beratungen auf Ratsebene anbelangt, so sind die bereichsübergreifenden Fragen umfassend berücksichtigt worden. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird voraussichtlich den Beitrag zu wirtschaftlichen/finanziellen Aspekten und zu Aspekten, die sich auf das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht beziehen, im schriftlichen Verfahren billigen, bevor die Billigung durch den Europäischen Rat erfolgt, und die Empfehlungen annehmen.

Der AStV wird ersucht, den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der in den Länderdokumenten enthaltenen Empfehlungsentwürfe (siehe Dok. 8449/20) zu prüfen und zu beschließen, dass der Rat – gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses 2020/702 des Rates – für die Billigung des Beitrags zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der an die verschiedenen Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungsentwürfe zu den nationalen Reformprogrammen 2020 das schriftliche Verfahren anwendet.